

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 28.02.2024	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat VI Amt: Mobilitäts- und Tiefbauamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat III Dezernat IV ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2024/0050 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 521010 Kostenstelle: 063-002-1000 Kostenträger: 5210-11 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und
Abstellplätzen im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt - Einstellplatzsatzung -

Vorlage vom: 05.02.2024

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Satzung zur Änderung der Einstellplatzsatzung vom 26.06.2019 wird
zugestimmt.

Anlagen:	Anlage 1 Gebiete mit wirksamer Parkraumbewirtschaftung in der derzeit gültigen Fassung Anlage 2 Gebiete mit wirksamer Parkraumbewirtschaftung in der neuen Fassung A0 Anlage 3 Satzung zur Änderung der Einstellplatzsatzung Anlage 4 Einstellplatzsatzung in der derzeit gültigen Fassung
-----------------	---

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 05.02.2024

Die Einstellplatzsatzung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde mit Satzung vom 26.06.2019 komplett neu kodifiziert und beinhaltet das Satzungsrecht über die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen und Abstellplätzen im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

In der aktuell gültigen Fassung der Einstellplatzsatzung wurde in § 3 Abs. 7 festgelegt, dass in Bereichen mit wirksamer Parkraumbewirtschaftung keine Nachweis-/ Herstellungspflicht für KFZ-Stellplätze seitens der Vorhabenträger/innen besteht. Die Zonen, für die diese Ausnahmeregelung derzeit greift, sind aus Anlage 1 ersichtlich. Diese Karte wurde zuletzt durch die Magistratsvorlage 2022/0014 aktualisiert und am 10.03.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung der Wissenschaftsstadt Darmstadt als Satzungsrecht beschlossen. Da die Parkraumbewirtschaftung seither auf weitere Stadtviertel ausgeweitet wurde, soll die Karte erneut aktualisiert und alle seither neu eingeführten Parkzonen mitaufgenommen werden.

Bei der Anwendung der Einstellplatzsatzung in der Praxis hat sich zusätzlich zur o.g. Anlagenaktualisierung ein weiteres notwendiges Anpassungserfordernis ergeben. Der bisher angenommene Effekt, Vorhabenträger/innen würden freiwillig eigene Stellplätze errichten, wenn im umliegenden öffentlichen Raum nicht kostenfrei geparkt werden kann, ist leider nicht in ausreichender Stärke eingetreten. Zahlreiche Bauvorhaben wurden demnach ohne eigene Stellplätze vollzogen und der Parkdruck im umliegenden öffentlichen Raum erhöht, sodass diese den Ansatz der Parkraumbewirtschaftung konterkarieren. Aus diesem Grund soll ein Stellplatzschlüssel eingeführt werden, der Vorhabenträger/innen nunmehr auch innerhalb einer Parkraumbewirtschaftungszone zur Errichtung von notwendigen Stellplätzen verpflichtet. Allerdings soll dort, im Vergleich zur Stellplatzherstellungspflicht außerhalb der Parkraumbewirtschaftungszonen, mit der Satzungsänderung eine deutlich reduzierte Herstellungspflicht für notwendige Stellplätze festgelegt werden. Hierbei wurde sich auf einen Nachweis von 50 % der eigentlichen Herstellungspflicht geeinigt. Dieser Wert kann als angemessene Lösung angesehen werden, um Bauvorhaben in Parkraumbewirtschaftungszonen nach wie vor mit weniger Kfz-Stellplätzen genehmigen zu können (50 % Reduktion), gleichermaßen eine komplette Befreiung der Herstellungspflicht, wie bisher, ausschließt. Die vollumfängliche Befreiung zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen für Neubauvorhaben oder Nutzungsänderungen bei Bestandsgebäuden, wie sie derzeit noch in § 3 Abs. 7 Einstellplatzsatzung normiert ist, wird mit Beschluss dieser Vorlage abgeschafft.

Weiterer Änderungsbedarf besteht zu § 1 Abs. 3 der Einstellplatzsatzung, um eine eindeutige Differenzierung bei der Herstellung von Kfz-Stellplätzen und Abstellplätzen für Fahrräder zu erreichen. Die Begriffe „Einstellplätze“ sind dafür durch die Begriffe „Stellplätze“ zu ersetzen.

Die drei wesentlichen Änderungen sind fortfolgend noch einmal genauer beschrieben.

Aufnahme der neu eingeführten Parkraumbewirtschaftungszonen

Den, in „Anlage 3“ der Einstellplatzsatzung, bereits dargestellten Parkzonen „Innenstadt“, „Kapellplatzviertel“, „Bessungen Nord“, „Mathildenhöhe“ und „Woogsviertel“, werden die folgenden vier Gebiete neu hinzugefügt:

- Bessungen Ost
Die Parkraumbewirtschaftung im Gebiet „Bessungen Ost“, wurde am 22.06.2022 durch den Magistrat und am 21.07.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- Johannesviertel
Die Parkraumbewirtschaftung im Gebiet „Johannesviertel“, wurde am 02.11.2022 durch den Magistrat und am 13.12.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- Martinsviertel Ost
Die Parkraumbewirtschaftung im Gebiet „Martinsviertel Ost“, wurde am 22.02.2023 durch den Magistrat und am 23.03.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.
- Martinsviertel West
Die Parkraumbewirtschaftung im Gebiet „Martinsviertel West“, wurde am 15.11.2023 durch den Magistrat und am 19.12.2023 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Einführung eines reduzierten Stellplatzschlüssels in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung

Der neue Stellplatzschlüssel gilt nur für Vorhabenträger/innen, deren Bauvorhaben gemäß Anlage 3 – in aktualisierter Form – der Einstellplatzsatzung in einem Parkraumbewirtschaftungsgebiet liegt. Auf Antrag kann dieser Schlüssel angewendet werden, wodurch die Stellplatzbaupflicht um bis zu 50 % reduziert wird.

Diese Änderung basiert auf den Erfahrungswerten der letzten fünf Jahre, in denen in Parkraumbewirtschaftungsgebieten keinerlei Stellplätze nachgewiesen werden mussten (bisherige Reduktion um 100 %). Leider ist der erwartete Effekt, dass Vorhabenträger/innen aus eigenem Interesse Stellplätze errichten, wenn der umliegende öffentliche Raum aufgrund der Parkraumbewirtschaftung nicht frei (ohne Parkgebühr und Höchstparkdauer) zum Parken genutzt werden kann, nicht ausreichend eingetreten. Stattdessen wurde vermehrt auf einen Stellplatznachweis verzichtet, was zu einem erhöhten Parkdruck im umliegenden öffentlichen Raum geführt hat.

Zur genauen Berechnung der nachzuweisenden Stellplatzanzahl werden weiterhin die grundsätzlich anzuwendenden Richtwerte der Anlage 1 aus der geltenden Einstellplatzsatzung verwendet. Entsprechend der Nutzung des Gebäudes (Spalte II) findet der hier neu eingeführte Stellplatzschlüssel auf die Werte aus Spalte IV Anwendung und kann - im Fall der Lageposition innerhalb einer eingeführten Parkraumbewirtschaftungszone - mit max. dem Faktor 0,5 abgemindert werden.

(Ausschnitt aus Anlage 1 der Einstellplatzsatzung)

I	II	III	IV	V	VI	VII
	Nutzung	Je	Stellplätze	Stellplätze in Gebieten mit sehr hoher und hoher Erschließungsqualität (vgl. Anlage 2)	Lkw-/Busstellplätze zusätzlich zu Stellplätzen	Abstellplätze
1	Wohngebäude					
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	Wohneinheit	1	0,8	-	2,5
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen	Wohneinheit	0,9	0,7	-	2,5
1.3	Kleinwohnungen bis 58 m ²	Wohneinheit	0,8	0,5	-	1
1.4	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen	Wohneinheit	0,6	0,5	-	2,5
1.5	Studierendenwohnheime	5 Betten	1	0,5	-	4
1.6	Alten-(wohn-)heime, Pflegeheime	10 Betten	1	0,7	-	1,5

Bsp.: im Falle eines Ein- und Zweifamilienhauses würde sich eine Stellplatzbaupflicht von 0,5 je Wohneinheit ergeben (Wert aus Spalte IV (1) reduziert um 50 %). Bei einer Kleinwohnung bis 58 m² wären 0,4 Stellplätze je Wohneinheit zu errichten (Wert aus Spalte IV (0,8) reduziert um 50 %). Diese Regelung findet bei Nutzungstyp 1 (Wohngebäude) bis einschließlich 8 (Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung) Anwendung. Nutzungstyp 9 (Gewerbliche Anlagen) und 10 (Verschiedenes) sind von der Reduzierung ausgenommen.

Wortänderung

In Abschnitt § 1 Ziffer (3) der Einstellplatzsatzung erfolgt eine Änderung an zwei Stellen, bei der der Begriff "Einstellplätze" durch "Stellplätze" ersetzt wird. Diese Änderung wird vorgenommen, um sicherzustellen, dass in diesem Abschnitt ausschließlich Stellplätze behandelt werden, die ausschließlich für Pkw- und nicht für Fahrradabstellplätze vorgesehen sind.

Die Satzungsänderung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Darmstadt, den 05.02.2024

Dezernat I

Dezernat III

Dezernat IV

Dezernat VI

Hanno Benz
Oberbürgermeister

Michael Kolmer
Stadtrat

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Paul Wandrey
Stadtrat